

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Gemeinsames Wohnen Jung und Alt e.V. Darmstadt"
2. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer 8 VR 2398 eingetragen.

## **§ 2 Aufgaben, Ziele und Vereinszweck**

1. Der Verein fördert Projekte, in denen Menschen mit unterschiedlichen Wohnbedürfnissen in selbstbestimmter, solidarischer Gemeinschaft leben wollen.
2. Der Verein will der Vereinzelung der Menschen und der Entfremdung der Generationen entgegenwirken sowie multikulturelles Zusammenleben fördern.
3. Zu den Zielen des Vereins gehören die generationsübergreifende Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und pflegebedürftigen Menschen.  
Die Maßnahmen umfassen: Einrichtung von Kranken- und Pflegebetreuung, Kinderbetreuung sowie Sozialberatung im unmittelbaren Wohnbereich als Eigenleistung und in Zusammenarbeit mit anderen Trägern.

Der Verein plant im Sinne dieser Ziele exemplarische Projekte als Modellvorhaben, die er begleitet, berät und der Realisierung zuführt; er sucht Austausch und steht für Informationen, Beratung und Diskussion für ähnliche Projekte zur Verfügung.

4. Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen. Er ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen werden erstattet.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch Zugang zu allen mitgliederöffentlichen Veranstaltungen und anerkennen die Aufgaben und Ziele des Vereins.
3. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung in der Gründungsversammlung oder durch späteren schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt nach Kündigung, sowie im Falle juristischer Personen durch deren Auflösung.
3. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Die Kündigung ist spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.
4. Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen, wenn ein Mitglied
  - a) dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder
  - b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist und diesen trotz schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb von sechs Wochen ausgleicht.

Vor Beschlussfassung muß das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme haben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 6 Mittel, Beiträge, Geschäftsjahr**

1. Die zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und Stiftungen jeglicher Art sowie durch öffentliche Zuwendungen.
2. Alle Mitglieder zahlen einen Mitglieds- bzw. Förderbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der jeweilige Betrag ist als Jahresbeitrag zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen, der auch den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt. Die Mitgliederversammlungen werden spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen .

Mitgliederversammlungen müssen außerdem vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordert.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) Aufgaben des Vereinsrats (§ 10) näher zu bestimmen,
  - d) Beteiligungen an Gesellschaften,
  - e) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - f) Aufnahme von Darlehen ab € 5.000,-,
  - g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - h) Mitgliederbeiträge,
  - i) Satzungsänderungen,
  - j) Auflösung des Vereins.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus:  
fünf gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen einer/eine die Funktion der Kassenführung und der Schriftführung übernimmt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern (gemäß § 9 Absatz 1) gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
4. Der Vorstand wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Vorstandssitzungen finden mindestens 2 mal jährlich statt.
7. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 10 Der Vereinsrat**

1. Es wird ein Vereinsrat gebildet, der den Verein und die Projekte (§ 11) berät.  
Dem Vereinsrat gehören der Vorstand, je ein/e Vertreter/in der vom Verein gebildeten Projekte sowie Sachverständige an.
2. Die Sachverständigen und die Projektvertreter werden nach vorheriger Information der Mitglieder vom Vorstand durch Beschluss berufen, wobei der Vorstand an die Vorschläge der Projekte gebunden ist (§ 11 Ziff. 3). Zwischen Information und Beschluss müssen mindestens 14 Tage für Einwände oder Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung liegen.

3. Der Vereinsrat ist für die in Absatz 1 genannten Beratungsaufgaben und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 8 Abs. 3, Buchst. c) zuständig.

## **§ 11 Projekte**

1. Projekte im Sinne der Aufgaben und Ziele des Vereins (§ 2 der Satzung) werden
  - entweder von der Mitgliederversammlung beschlossen
  - oder vom Vorstand unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung initiiert.
2. Vor der verbindlichen Übernahme einmaliger oder regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen, die € 5.000,- jährlich übersteigen, muss eine Mitgliederversammlung entscheiden.
3. Die Projekte bestimmen ihre/n jeweilige/n Vertreter/in im Vereinsrat.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

Über die Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsrats und der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom dem jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die Aufgaben und Ziele des Vereins sowie seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Schlussbestimmung, Inkrafttreten**

1. Vorliegende Satzung ist von der Gründerversammlung in Darmstadt am 8. Dezember 1992, ergänzt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 28.11.1995, beschlossen worden.
3. Mit der Eintragung ins Vereinsregister wird die Satzung rechtskräftig.

Stand: 31.03.2009